

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Osterby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</p> |
|---|

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFf) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, den 19.12.2018

Gez.

(Thomas Jessen)
-Bürgermeister-

(LS)